



**CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS**

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei

Extrait du procès-verbal des séances du Conseil d'Etat
Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Séance du
Sitzung vom 17. März 2010

DER STAATSRAT,

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

Eingesehen das Gesuch (mit Pilotdossiers) der Einwohnergemeinde Termen vom 27. Juli 2006, womit beantragt wurde, die von der Urversammlung von Termen am 9. Mai 2006 beschlossene Anpassung der Nutzungsplanung an die neuen Grundbuchpläne und die Ergänzung des Bau- und Zonenreglements zu homologieren;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Entscheid des Grossen Rates über die Raumplanungsziele vom 2. Oktober 1992;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage des Entwurfs der Anpassung der Nutzungsplanung und der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements im Amtsblatt Nr. 14 vom 7. April 2006;

Eingesehen den Urversammlungsbeschluss vom 9. Mai 2006, womit diese Vorlage beschlossen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage des Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 20 vom 19. Mai 2006;

Eingesehen das Homologationsgesuch der Einwohnergemeinde Termen vom 27. Juli 2006;

Eingesehen die Mitberichte der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 15. März 2007 und vom 15. Oktober 2008, womit verschiedene Nachbesserungen und Ergänzungen der zur Homologation eingereichten Planunterlagen verlangt wurde;

Eingesehen die Eingaben der Einwohnergemeinde Termen vom 14. März 2008 und vom 22. Juli 2009, womit ergänzte Homologationsunterlagen hinterlegt wurden;

Eingesehen den abschliessenden Mitbericht der DRE vom 23. Februar 2010, womit die kantonale Fachstelle bezüglich Pilotdossier 2 vom 22. Juli 2009 zusammenfassend zum Ergebnis kam, dass zum Homologationsgesuch nur dann eine positive Vormeinung abgegeben werden könne, wenn die in ihrem Mitbericht aufgelisteten Bemerkungen und Bedingungen berücksichtigt werden;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 4. März 2010, womit dieser Mitbericht der Gemeinde zur Kenntnis gebracht und der Schriftenwechsel als geschlossen erklärt wurde;

Erwägend, dass die Homologation (Genehmigung) eine gesamtheitliche Beurteilung der Planung auf ihre Übereinstimmung mit übergeordnetem Recht sowie mit der Richtplanung ist;

Erwägend, dass die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 9. Mai 2006 beschlossene Anpassung der Nutzungsplanung und die beschlossene Ergänzung des Bau- und Zonenreglements - in der Fassung gemäss Pilotdossier der Gemeinde vom 22. Juli 2009 und nach Berücksichtigung des Mitberichts DRE vom 23. Februar 2010 - die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass keine Beschwerden eingereicht wurden;

Eingesehen die übrigen Akten;

Auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

entscheidet:

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Termen am 9. Mai 2006 beschlossenen Ergänzungen und Anpassungen der Nutzungsplanung sowie des Bau- und Zonenreglements werden in der von der Gemeinde hinterlegten Fassung, welche die Vernehmlassung der kantonalen Dienststellen berücksichtigt, homologiert.
2. Die Gemeinde wird darauf behaftet, dass die Planunterlagen und das BZR ohne Verzug anhand des vorliegenden Homologationsentscheids bereinigt werden. Anschliessend sind die unterzeichneten (Präsident und Schreiber) Planunterlagen in vier (4) Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in sechs (6) Exemplaren der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten zwecks Anbringung des Homologationsvermerks zuzustellen.

Kostenaufteilung:

Entscheidgebühr	Fr. 150.--
Gesundheitsstempel	Fr. 7.--

Für getreue Abschrift,
DER STAATSKANZLER:



Verteiler:

6 Ausz. DFIG
1 Ausz. FI